

## 15. Förderung für markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung reduzieren

**Die Förderung der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung eröffnet erhebliche Mitnahmeeffekte. Einzelne Förderungen sollten entfallen, andere in ihrer Höhe reduziert werden.**

### 15.1 Weitgehend fehlerfreie Verwaltung

Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) 1992 flossen verstärkt ökologische Belange in die Agrarpolitik ein. Landwirte sollten finanzielle Anreize erhalten, auf weniger intensive Produktionsverfahren umzustellen. Ziel war es, Anbaumethoden zu stärken, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums vereinbar sind.

Das Land förderte zunächst die Einführung und Beibehaltung extensiver Grünlandnutzung und die Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren. Im Rahmen der Modulation kamen 2003 bis 2008 weitere Förderangebote hinzu. Anschließend wurde ein Maßnahmenpaket zum Grundwasserschutz an die bisherigen Maßnahmen der nationalen Modulation angeknüpft. Seitdem werden Blühflächen/Blühstreifen, Winterbegrünung und Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger in modifizierter Form mit vorrangiger Ausrichtung auf den Gewässerschutz gefördert.

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) ist Bewilligungsbehörde und nimmt mit einem Zentraldezernat und 8 Regionaldezernaten die operativen Aufgaben wahr. Die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL) wird weitgehend fehlerfrei abgewickelt. Dies wurde auch durch Prüfungen der Fachaufsicht, der Zahlstelle und des Internen Revisionsdienstes beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Landwirtschaftsministerium) sowie der Bescheinigenden Stelle beim Finanzministerium bestätigt.

### 15.2 Ohne Auswertung der Betriebsergebnisse keine Dauerförderung der Ökobetriebe

Wenden Betriebe ökologische Anbauverfahren an, erhalten sie einen Ausgleich gegenüber den konventionell wirtschaftenden Betrieben. Nach den bundesweiten Agrarstatistiken sind die Erträge im ökologischen Landbau im Vergleich zur konventionellen Landbewirtschaftung niedriger. Gleichzeitig ist der Personalaufwand höher. Die übrigen Kosten liegen wegen des weitgehenden Verzichts auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Tierzukäufe und zusätzliche Futtermittel hingegen unter denen konventionell wirtschaft-

tender Betriebe. Die geringeren Produktionsergebnisse im Pflanzenbau und in der Tierhaltung können regional unterschiedlich durch höhere Preise für die Produkte ausgeglichen werden.

Nach einer Erhebung des Bundeslandwirtschaftsministeriums erwirtschafteten ökologisch bewirtschaftete Haupterwerbsbetriebe einen 8,5 % höheren Gewinn als vergleichbare konventionell wirtschaftende Betriebe. Allerdings wurden in diese Betrachtung keine Betriebe aus Schleswig-Holstein einbezogen. Da dem Landwirtschaftsministerium kein belastbares Zahlenmaterial vorliegt, kann nicht abschließend bewertet werden, ob eine dauerhafte finanzielle Unterstützung der Ökobetriebe in Schleswig-Holstein noch gerechtfertigt ist.

Es ist nachvollziehbar, Betriebe während der 5-jährigen Umstellung von einer konventionellen auf eine ökologisch ausgerichtete Betriebsform zu fördern. Dies lässt sich mit den in der Anfangsphase noch niedrigeren Betriebsergebnissen begründen. Die anschließende pauschale Beibehaltungsförderung aller Ökobetriebe ist hingegen ohne entsprechende Auswertung der Betriebsergebnisse nicht gerechtfertigt. Das Landwirtschaftsministerium ist gefordert, die Ergebnisse einzelner Betriebsformen der Ökobetriebe auszuwerten und die Förderung auf dieser Basis bedarfsgerecht auszurichten

Das **Landwirtschaftsministerium** betont, die Förderung sei nach den Einkommensverlusten und Mehraufwendungen bemessen, die sich auf Basis einer Deckungsbeitragsberechnung für alle Bundesländer ergaben. Die Ergebnisse bildeten die Grundlage für die Fördersätze der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK).

Das Landwirtschaftsministerium werde nach den Ergebnissen einer in der Bearbeitung befindlichen Studie prüfen, ob die zu erwartende wirtschaftliche Entwicklung eine Förderung der Ökobetriebe weiterhin rechtfertige. Allein anhand von Wirtschaftsergebnissen schleswig-holsteinischer Betriebe sei eine Überprüfung wegen der geringen Grundgesamtheit der Betriebe nicht möglich.

Der **LRH** begrüßt, dass die Förderung der Ökobetriebe auf den Prüfstand gestellt wird.

### 15.3 **Förderung konventioneller Betriebe einschränken**

Die Fördertatbestände für die MSL bei konventionell wirtschaftenden Betrieben haben vorrangig den Gewässerschutz als Ziel. Inwieweit die ein-

zelen Förderprogramme geeignet sind bzw. waren, eine Nachhaltigkeit im Bereich Umwelt- und Naturschutz zu bewirken, lässt sich nur schwer überprüfen. Mitnahmeeffekte sind nicht auszuschließen. Dies wurde sowohl bei den örtlichen Erhebungen als auch im Ergebnis der externen Ex-post-Evaluierung deutlich.

Die Fördertatbestände sind daher stark zu reduzieren. Angesichts der Haushaltslage des Landes sollten nur noch die Umstellungsförderung erhalten sowie die Winterbegrünung und die Schonstreifen mit niedrigeren Zuwendungen gefördert werden. Die Förderung der verbesserten Stickstoffausnutzung aus flüssigem Wirtschaftsdünger sollte eingestellt werden.

Das **Landwirtschaftsministerium** verweist darauf, dass es die Anzahl der Maßnahmen bereits von 8 auf 3 in der Förderperiode 2007 bis 2013 reduziert habe. Mitnahmeeffekte seien weitgehend ausgeschlossen, denn die gewässerschutzorientierten Auflagen gingen über die Anforderungen der „guten fachlichen Praxis“ in der Landwirtschaft hinaus.

Die Fördersätze für die Winterbegrünung und Schonstreifen seien als Ausgleich für Einkommensverluste und Mehraufwendungen nach objektiven Kriterien festzulegen. Schleswig-Holstein gewähre grundsätzlich die gemäß GAK-Rahmenplan gültigen Fördersätze, soweit es keine Hinweise darauf gebe, dass die wirtschaftlichen Nachteile für Landwirte in Schleswig-Holstein geringer oder höher seien als bundesweit.

Der **LRH** bleibt bei seiner Forderung. Die Haushaltslage des Landes lässt eine Förderung in der derzeitigen Höhe nicht zu. Das Land kann ohne weitere Voraussetzungen die Förderung um bis zu 30 % herabsetzen. Die Winterbegrünung wird sogar wesentlich höher gefördert, als im GAK-Rahmenplan vorgesehen. Wirtschaftliche Nachteile für Landwirte in Schleswig-Holstein kann der LRH nicht erkennen. An dem höheren Satz beteiligt sich der Bund nicht, sodass das Land statt 18 % einen Anteil von 45 % tragen muss. Das ist nicht vertretbar. Das Landwirtschaftsministerium hat das Finanzministerium und den LRH nicht nach VV Nr. 1.4 und VV Nr. 14 zu § 44 LHO an der Richtlinienänderung beteiligt.

Das **Landwirtschaftsministerium** widerspricht der Empfehlung des LRH, die Förderung der verbesserten Stickstoffausnutzung aus flüssigen Wirtschaftsdüngern einzustellen. Die zusätzlichen Auflagen zur Verbesserung des Gewässerschutzes bei der Gülledüngung lägen deutlich über den bundeseinheitlichen Vorgaben in der Düngeverordnung<sup>1</sup>. Die Düngever-

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DÜV) Neufassung vom 27.02.2007, BGBl. I S. 221.

ordnung regelt die gute fachliche Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln und das Vermindern von Risiken durch die Anwendung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Durch die gute fachliche Praxis wird der Gewässerschutz gewährleistet. Die Begrenzung des Ausbringungszeitraums allein rechtfertigt nicht die Förderung. Im Rahmen der Kontrolle des Cross Compliance wird die Einhaltung der Düngeverordnung geprüft. Verstöße können ggf. sanktioniert werden. Im Übrigen schließt sich der **LRH** der kritischen Bewertung der Ex-post-Evaluierung an. Da weitgehend der Stand der Technik erreicht wurde, kann die Förderung eingestellt werden. Eine Fortsetzung wird sich nicht mehr auf das Ausbringungsverfahren auswirken. Die genaue und zielgerichtete Ausbringung der Gülle liegt auch im Interesse der Landwirte, um Mindererträge zu vermeiden. Derzeit wird die Förderung nur von 3,6 % der Betriebe mit 4 % der landwirtschaftlichen Fläche in Anspruch genommen.